

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht**

**gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die**

**Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1203/3, 1203/4 und 1203/5**

 **der Gemarkung Eibenstock**

-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. S: 394) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Der Stadt Eibenstock steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu. In diesem Gebiet werden städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung von Flächen des ruhenden und fließenden Verkehrs, einschließlich der Errichtung der Ringstraße gemäß des Bebauungsplanes „Ringstraße“ und zur städtebaulichen Neuordnung des Plattenbaugebietes „Funckstraße“ in Betracht gezogen.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst die Flurstücke 1203/3, 1203/4 und 1203/5, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan mit gestrichelter Linie umrandet sind. Der Lageplan vom 16. September 2024 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, 2. Oktober 2024

Uwe Staab

Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Stadtverwaltung Eibenstock**